Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 21 (1924)

Heft: 1

Artikel: Bewilligung einer Armenunterstützung unter einer Suspensivbedingung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837518

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

auch, wenn der Wohnort innerhalb des Reiches nicht angegeben werden kann, das Reich selber.

Das Aufenthaltsprinzip besteht in Holland schon seit 1870 und hat sich bisher bewährt, jedenfalls viel besser als alle vorher geltenden Anordnungen.

Das älteste Gesetz, welches das Unterstützungsdomizil für das ganze Reich regelte, stammt aus dem Jahr 1818. Ausschlaggebend für die Unterstützung war damals der Geburtsort. Aber wenn jemand mehr als 4 Jahre hintereinander anderswo als in seiner Heimat gewohnt und daselbst alle ihm auferlegten Steuern bezahlt hatte, so trat diese Stadt an die Stelle seines Geburtsortes. Recht oft wurde diese Bestimmung mißbraucht. Man ersann alle möglichen Kniffe, um zu verhindern, daß den Forderungen des Unterstützungsdomizils genügt wurde. Städte schickten ihre Armen in eine andere Stadt und bezahlten da sogar 4 Jahre hintereinander die Steuern. Anderseits versuchte der neue Wohnort wieder, die Steuern nicht einzukassieren. Indem man sich Mühe gab, sich die Leute, die am Rande der Armut standen, vom Leibe zu halten, züchtete man künstlich den Pauperismus. Im Jahre 1854 machte man diesem System ein Ende. Nur der Geburtsort sollte fernerhin Unterstützungsdomizil sein. Doch jetzt kam es vor, daß, wenn ein in A. geborener Armer umzog nach B., letztere Stadt ihm einen reichlichen Zuschuß zukommen ließ, da man die Kosten doch wieder von A. zurückfordern konnte. Im Jahre 1870 machte man auch dieser Großmütigkeit auf Kosten einer andern Stadt ein Ende und führte das Aufenthaltsprinzip ein, das man auch beibehielt, als man das Gesetz im Jahre 1912 gründlich umarbeitete.

Bewilligung einer Armenunterstützung unter einer Suspensivbedingung.

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 26. Dezember 1922.)

Eine 19jährige ledige Basler Bürgerin, gegen welche die Zwangsversorgung angeordnet, dann aber aus gewissen Gründen nicht durchgeführt worden war, trat bei einem Handelsgeschäft als Lehrtochter mit einem monatlichen Anfangsgehalt von 60 Fr. in Stellung und bewarb sich darauf beim bürgerlichen Armenamt Basel um Unterstützung. Dieses sicherte ihr eine Unterstützung für Kost und Logis unter Anrechnung ihres Verdienstes nur unter der Bedingung zu, daß sie sich in ein Frauen- oder Mädchenheim begebe. Die Petentin lehnte dies ab und erhob gegen das Armenamt beim Regierungsrat Klage auf Gewährung einer monatlichen Barunterstützung von 100 Fr., in der Meinung, daß sie bei ihrer Mutter wohnen bleibe. Das Armenamt stellte sich auf den Standpunkt, daß es überhaupt zu keinerlei Unterstützung verpflichtet sei, da die Klägerin erwachsen und arbeitsfähig sei, so daß sie eine Dienststelle annehmen könne. Wenn das Armenamt dennoch bedingungsweise zu einer Unterstützung bereit sei, so handle es sich dabei nur um ein freiwilliges Anerbieten, zu welchem Stellung zu nehmen, der Regierungsrat nicht zuständig sei. Materiell sei die Bedingung, daß sich die Klägerin in ein Heim begebe, durchaus gerechtfertigt, da die Klägerin zu Hause moralisch gefährdet wäre.

Der Regierungsrat hat die Klage abgewiesen mit folgender Begründung:

1. Nach § 8 des Armengesetzes ist es Aufgabe der Bürgergemeinden, ihren bedürftigen Angehörigen eine den Verhältnissen angemessene Unterstützung zu gewähren. Nach § 13 des Gesetzes entscheidet der Regierungsrat Streitigkeiten darüber, ob und wieweit eine Bürgergemeinde zur Unterstützung verpflichtet ist.

2. Der Einwand des Armenamtes, es handle sich bei der Unterstützung der Klägerin um eine freiwillige Leistung, die der Beurteilung des Regierungsrates nicht unterstehe, ist nicht stichhaltig, da § 13 des Armengesetzes ganz allgemein bestimmt, daß der Regierungsrat Streitigkeiten mit den Bürgergemeinden über die Unterstützungspflicht zu entscheiden habe.

3. Daß ein monatlicher Verdienst von 60 Fr. für den Lebensunterhalt der Klägerin ungenügend ist, steht außer Frage. Es ist daher nur zu prüfen, ob die vom Armenamt bedingt zugesicherte Unterstützung als den Verhältnissen angemessen bezeichnet werden kann. Grundsätzlich steht der Armenbehörde das Recht zu, an die Unterstützungsgewährung Bedingungen zu knüpfen, sofern sich diese vom Standpunkt der Fürsorge aus als gerechtfertigt erweisen. Das Armengesetz zwingt die Armenbehörde nicht zu Barunterstützungen, sondern gestattet ihr in § 8 ausdrücklich, „für den Lebensunterhalt ihrer Pfleglinge sonst in geeigneter Weise zu sorgen." Der Bedürftige hat aber kein Recht, zwischen Barunterstützung und anderweitiger Fürsorge zu wählen: er kann allerdings an den Regierungsrat gelangen, und dieser hat die Zweckmäßigkeit der Fürsorge zu beurteilen; aber die Weigerung des Bedürftigen, sich diese Fürsorge gefallen zu lassen, genügt nicht, um die Armenbehörde zur Barunterstützung anzuhalten.

Es fragt sich daher lediglich, ob der Klägerin zugemutet werden kann, sich in ein Heim zu begeben und in dieser Form Fürsorge zu erhalten. Dies muß nach der ganzen Lage des Falles bejaht werden. Der Regierungsrat, der seinerzeit als Rekursinstanz die Versorgung der Klägerin gutgeheißen hatte, kann heute die Verfügung des Armenamtes, daß es nicht mit Barmitteln, sondern durch Zuweisung einer angemessenen Unterkunft unterstützen wolle, nicht mißbilligen. Die Klage ist somit abzuweisen.

Schweiz. Der Verband der deutschen Hilfsvereine in der Schweiz klagt in seinem Bericht über das Jahr 1922 über eine starke Abnahme von Mitgliedern in fast allen Verbandsvereinen. Neue Hilfsvereine sind in Herisau und Küßnacht, Schwyz, gegründet worden. Große Opfer mußten für die Unterstützung alter, seit langen Jahren in der Schweiz wohnhafter und hier eingewurzelter Personen gebracht werden, die früher von ihren Heimatbehörden unterstützt werden konnten, und deren Heimschaffung eine große Härte bedeutet hätte. Die einzelnen Vereine (27) unterstützten im Jahr 1922 mit im ganzen 111,043 Fr. In erster Linie steht da Basel mit 31,558 Fr., es folgt Zürich mit 21,867 Fr. und St. Gallen mit 14,436 Fr. Am wenigsten hat Delsberg aufgewendet: 111 Fr. Aufgelöst hat sich der Deutsche Hilfsverein in Montreux. Der Vorort des Verbandes ist Zürich. W.

Glarus. Vom Bau der Löntschwerke her besitzt die Bürgergemeinde Netstal den sog. Bodenfonds im Betrage von 644,000 Fr., der bis zum Jahr 1910 ohne genaue Zweckbestimmung war. In diesem Jahr beschloß die Bürgergemeinde auf den Antrag eines Bürgers, es sollen aus dem Ertrag des Bürgerfonds Barleistungen an die Tagwensbürger ausgerichtet werden. Ein Rekurs gegen diesen Beschluß wurde abgewiesen, auf Antrag einer regierungsrätlichen Spezialkommission aber beschlossen, daß die Erträgnisse des Bodenfonds vom Jahre 1910 zur Hälfte in den laufenden Einnahmen der Ortsgemeinde zu verrechnen seien und die andere Hälfte den Tagwensgenossen zur freien Verfügung überlassen werden sollen. Obwohl sich dieser Beschluß nur auf das Jahr 1910 bezog, wurden doch seither aus den Zinserträgnissen des Fonds Jahr für Jahr Barbeträge ausgerichtet. Auf die zirka 380 Tagwenrechte traf es zunächst je